

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 23. Juni 1958

33. Stück

- 113.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Fernschreibverordnung.
114. Verordnung: 10. Änderung der Arzntaxe.
115. Kundmachung: Ratifikation bzw. Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
116. Kundmachung: Mitgliedschaft weiterer Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen.
117. Kundmachung: Ratifikation des Protokolls über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch die Tschechoslowakei, Israel, Korea, Marokko, Burma, Vietnam und Italien.
118. Internationales Abkommen über Leichenbeförderung.

113. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 6. Juni 1958, womit die Fernschreibverordnung abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Artikel I.

Die Fernschreibverordnung, BGBl. Nr. 216/1955, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 4 Abs. 2 lit. b sind die Worte „Ortsverkehr“ und „Fernverkehr“ samt den Klammern zu streichen.
2. In § 5 Abs. 1 sind die Worte „bei ihren Dienststellen“ zu streichen.
3. In § 11 ist der Absatz 2 zu streichen. Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
4. In § 12 ist dem Abs. 2 anzufügen: „Für eine Änderung der Fernschreibnummer auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten.“
5. In § 16 ist zwischen dem Abs. 1 und dem Abs. 2 einzufügen:
 „(2) Für die Herstellung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen sind die hierfür festgesetzten Gebühren zu entrichten.“
6. In § 16 erhält der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 folgende Fassung:
 „(3) Zieht der Fernschreibteilnehmer das Verlangen auf Herstellung des Fernschreibhauptanschlusses nach Abgabe der Einverständniserklärung (Abs. 1) zurück, so hat er für die bereits durchgeführten Herstellungsarbeiten und für die Abtragung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu entrichten.“
7. In § 17 Abs. 2 sind die Worte „die Kosten hierfür der Fernschreibteilnehmer zu tragen“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „der

Fernschreibteilnehmer hierfür Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu entrichten.“

8. In § 17 Abs. 3 ist das Wort „Kosten“ zu streichen und an dessen Stelle das Wort „Aufwendungen“ zu setzen.

9. In § 20 Abs. 4 sind die Worte „die Kosten der Herstellung und der Abtragung zu ersetzen“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „für die Herstellung und Abtragung Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu entrichten.“

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„Mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Fernschreibteilnehmers erlischt das Teilnehmerverhältnis. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann dem Masseverwalter auf sein Verlangen die Fernschreibteilnehmereinrichtungen bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses gegen Entrichtung der Gebühren zur Benützung überlassen.“

11. In § 29 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„Zieht der Fernschreibteilnehmer das Verlangen auf Herstellung einer Fernschreibnebenstellenanlage nach Abgabe der Einverständniserklärung (§ 28 Abs. 2) zurück, so hat er außer den für die bereits durchgeführten Herstellungsarbeiten und für die Abtragung bereits hergestellter Einrichtungen zu zahlenden Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten Restgebühren vom Beginn der Mindestüberlassungsdauer an zu entrichten.“

12. In § 38 Abs. 4 sind die Worte „die Kosten der Abtragung der Fernschreibsonderverbindung zu ersetzen“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „für die Abtragung der Fernschreibsonderverbindung Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu entrichten.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der dem Tag der Verlautbarung folgt.

Waldbrunner

114. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Juni 1958, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (10. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 60, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
◦ Acetum pyrolignosum rectificatum	100	385	Herba Cochleariae	10	70
Albuminum tannicum	10	510	Herba Lobeliae	10	190
◦ Aloe pulv.	10	135	◦ Herba Polygalae amarae ...	10	55
Aqua aromatica (Ergb. 6) ..	10	35	Hydrochinonum	1	30
Argentum proteinicum	1	135	◦◦ Hyoscyaminum hydro- bromicum	0,01	25
◦◦ Atropinum sulfuricum	0,1	120	Jodoformium	1	80
Balsamum Styrae liquidus (Ph. A. VIII)	10	510	Kalium dichromicum	10	125
Camphora	10	245	Kalium ferricyanatum	10	175
Castoreum	0,1	25	Liquor Kalii caustici (33,3% Ph. A. VIII)	100	365
Castoreum	1	215	◦ Lycopodium	10	760
◦ Cera Japonica	10	115	Magnesium chloratum	10	65
Cerium oxalicum	10	635	Magnesium citricum	10	165
Coccionella	10	605	Magnesium trisilicicum	10	115
◦ Cortex Cinnamomi pulv. ..	10	335	◦ Mixtura pro potu acido (Ph. A. VIII. El.)	10	50
◦ Cortex Cinnamomi Cassiae	10	150	◦ Mixtura pro potu acido (Ph. A. VIII. El.)	100	395
◦ Cuprum sulfuricum crudum	10	35	Morphinum hydrochloricum	0,01	20
◦ Cuprum sulfuricum crudum	100	285	Morphinum hydrochloricum	0,1	145
◦◦ Extr. Hyoscyami	1	70	◦ Naphthalinum crudum	100	135
Fel Tauri depuratum siccum	1	70	◦ Natrium bicarbonicum	10	10
Ferrum citricum			◦ Natrium bicarbonicum	100	80
ammoniatum	1	25	Natrium glycerino- phosphoricum	1	25
◦ Flores Malvae arboreae	10	90	◦ Natrium sulfuricum	100	160
◦ Flores Tiliae	10	55	Natrium sulfuricum siccatum	10	25
◦ Flores Tiliae	100	465	Oleum Aurantii florum ...	0,1	110
Flores Violae odoratae	10	410	Oleum Bergamottae	1	220
◦ Folia Aurantii	10	115	Oleum Cardamomi	1	975
◦ Folia Lauri	10	30	Oleum Citri	1	55
◦ Folia Olivae	10	30	Oleum Foeniculi	1	55
◦ Folia Vitis Idaei	10	35	Oleum Geranii	1	220
◦ Folliculi Sennae	10	55	Oleum Majoranae	1	70
◦ Fructus Cassiae fistulae	10	50	◦ Oleum Menthae piperitae ..	1	85
◦ Fructus Foeniculi	10	50	◦ Oleum Olivarum	10	90
◦ Fructus Foeniculi pulv.	10	60	◦ Oleum Olivarum	100	740
Fungus Laricis pulv.	10	525	◦ Oleum Spicae	1	45
Gallae	10	95	Paraformaldehyd	10	80
Herba Abrotani	10	30	◦ Pericarpium Citri	10	145
◦ Herba Asperulae odoratae ..	10	45	◦ Pulvis aerophorus laxans ..	1 Gabe	140
				Gramm	
			◦ Pulvis Liquiritiae compositus	10	40
			◦ Pulvis Liquiritiae compositus	100	350
			◦ Radix Althaeae pulv.	10	100
			◦ Radix Angelicae	10	105
			◦ Radix Bardanae	10	35
			◦ Radix Petroselini	10	75
			◦ Radix Pimpinellae	10	65
			◦ Rhizoma Curcumae pulv. .	10	65
			◦ Sapo kalinus	10	30
			◦ Sapo kalinus	100	240
			◦ Sapo kalinus venalis vet. ..	10	20
			◦ Sapo kalinus venalis vet. ..	100	175
			◦ Solutio Masticis	10	195

	Gramm	Groschen
Species carminativae (Ergb. 6)	10	75
• Spiritus Menthae piperitae .	10	130
• Sulfur in bacillis	100	100
• Sulfur praecipitatum	10	30
Tartarus natronatus	10	105
Terra silicea purificata	10	70
Theobromino-calcium salicylicum	1	55
Theobrominum	1	65
Theophyllino-natrium- salicylicum	1	100
Tinct. Anisi (1 : 5)	10	90
Tinct. Cajeputi composita (Ph. A. VIII. El.)	10	235
Turiones Pini	10	50
• Ung. sulfuratum nigrum (Ph. A. VIII.)	10	50
Zincum sulfuricum	10	60

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1958 in Kraft.

Proksch

115. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Mai 1958 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben seit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt Nr. 195/1957 folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. der Beitrittsurkunden
Brasilien	29. Juni 1957
Großbritannien und Nordirland	23. September 1957
Sudan	23. September 1957
Dominikanische Republik	22. Jänner 1958

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Erklärung abgegeben, daß

- a) der Geltungsbereich der obzitierten Abkommen sich auch über die britischen Protektorate Bahrein, Kuwait und Qatar sowie über gewisse suzeräne Staaten erstrecken wird, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist,

- b) der anlässlich der Unterzeichnung der obzitierten Abkommen gemachte Vorbehalt zum zweiten Absatz des Artikels 68 der Konvention über den Schutz von Zivilpersonen im Kriege aufrechterhalten wird.
- c) die seitens Albaniens, Weißrußlands, Bulgariens, der Volksrepublik China, der ČSR, Polens, Rumäniens, der Ukraine, der UdSSR und Jugoslawiens gemachten Vorbehalte zu den Artikeln 12 und 85 der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie zu Artikel 45 der Konvention über die Behandlung von Zivilpersonen im Kriege von Großbritannien nicht zur Kenntnis genommen werden können, obschon es die genannten Staaten ausdrücklich als Mitgliedstaaten der gegenständlichen Konventionen anerkennen.

Raab

116. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Mai 1958 über die Mitgliedschaft weiterer Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen.

Seit der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. März 1957, BGBl. Nr. 88/1957, sind Ghana am 8. März 1957 und Malaya am 17. September 1957 Mitglieder der Vereinten Nationen geworden.

Raab

117. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1958 über die Ratifikation des Protokolls über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch die Tschechoslowakei, Israel, Korea, Marokko, Burma, Vietnam und Italien.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) haben nachstehende Staaten das Protokoll über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 14. Juni 1954, BGBl. Nr. 106/1957, ratifiziert:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Tschechoslowakei	21. Feber 1957
Israel	13. Mai 1957
Korea	21. Mai 1957
Marokko	21. Juni 1957
Burma	16. August 1957
Vietnam	30. Dezember 1957
Italien	24. März 1958

Das gegenständliche Protokoll tritt für die betreffenden Staaten mit dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Raab

Nachdem das am 10. Feber 1937 in Berlin abgeschlossene Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, welches folgendermaßen lautet:

Internationales Abkommen über Leichenbeförderung.

In dem Wunsche, die sich aus der Verschiedenheit der Bestimmungen über Leichenbeförderung ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, und in Anbetracht der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Regelung dieser Frage verpflichten sich die unterzeichneten Regierungen, Leichen solcher Personen, die auf dem Gebiete eines der anderen Vertragsstaaten verstorben sind, in ihr Gebiet oder durch ihr Gebiet befördern zu lassen unter der Bedingung, daß folgende Vorschriften beachtet werden:

A. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Jede Leichenbeförderung, gleichviel mit welchem Beförderungsmittel und unter welchen Umständen sie erfolgt, bedarf eines besonderen Passes (Leichenpasses), der möglichst dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen und in allen Fällen den Namen, den Vornamen und das Alter des Verstorbenen sowie den Ort, den Tag und die Ursache des Todes enthalten muß; dieser Paß wird von der Behörde ausgestellt, die für den Ort des Todes oder, falls es sich um ausgegrabene sterbliche Überreste handelt, den Ort der Beisetzung (Ausgrabung) zuständig ist.

Es empfiehlt sich, den Paß nicht nur in der Sprache des Landes, in dem er ausgestellt worden ist, sondern daneben auch in mindestens einer der im internationalen Verkehr gebräuchlichsten Sprachen abzufassen.

Artikel 2.

Außer den in den internationalen Abkommen über Transporte allgemein vorgesehenen Urkunden verlangen das Bestimmungsland oder die Durchfuhrländer keine anderen Schriftstücke als den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Paß. Der Leichenpaß darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

1. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

2. amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens eingesargt worden ist.

Artikel 3.

Die Leiche wird in einen Metallsarg gelegt, dessen Boden mit einer ungefähr 5 Zentimeter dicken Schicht aus einem säureverzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muß. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muß die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

Der Metallsarg wird hernach luftdicht verschlossen (gelötet) und in einem Holzsarg derart befestigt, daß er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muß mindestens 3 Zentimeter dick, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 Zentimeter voneinander entfernte Schrauben verschlossen sein; er ist durch Metallbänder zu sichern.

Artikel 4.

Die Beförderung der Leichen solcher Personen, die an Pest, Cholera, Pocken oder Flecktyphus verstorben sind, zwischen den Gebieten eines der Vertragsstaaten ist frühestens ein Jahr nach dem Todesfall erlaubt.

B. Besondere Vorschriften.

Artikel 5.

Für die Beförderung mit der Eisenbahn gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg wird in einem geschlossenen Wagen befördert. Jedoch kann ein offener Wagen benutzt werden, falls der Sarg in einem geschlossenen Leichenwagen aufgegeben wird und in diesem Wagen bleibt.
- b) Jedem Lande steht die Entscheidung darüber zu, innerhalb welcher Frist die Leiche bei der Ankunft abgeholt werden muß. Falls der Absender in befriedigender Weise dartun kann, daß die Leiche innerhalb dieser Frist tatsächlich abgeholt wird, so ist die Begleitung des Sarges nicht nötig.
- c) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.
- d) Der Sarg ist auf schnellstem Wege und möglichst ohne Umladung zu befördern.

Artikel 6.

Für die Beförderung mit Kraftwagen gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist möglichst in einem besonderen Leichenwagen oder in einem geschlossenen gewöhnlichen Gepäckwagen zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.

Artikel 7.

Für die Beförderung auf dem Luftweg gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist entweder in einem Luftfahrzeug, das besonders und ausschließlich dieser Beförderung dient, oder in einem besonders und ausschließlich diesem Zweck vorbehaltenen Abteil eines gewöhnlichen Luftfahrzeuges zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen in demselben Luftfahrzeug oder Abteil nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.

Artikel 8.

Für die Beförderung auf dem Seeweg gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Holzarg, der gemäß den Bestimmungen im Artikel 3 den Metallsarg enthält, ist in einer gewöhnlichen Holzkiste so unterzubringen, daß er sich nicht verschieben kann.
- b) Diese Kiste ist mit ihrem Inhalt so unterzubringen, daß jede Berührung mit Lebens- oder Genußmitteln und jede Belästigung der Fahrgäste und der Besatzung ausgeschlossen sind.

Artikel 9.

Bei einem an Bord eingetretenen Todesfall kann die Leiche unter den Bedingungen des vorangehenden Artikels 8 aufbewahrt werden. Die nach Artikel 2 notwendigen Urkunden und Bescheinigungen sind gemäß den Gesetzen des Landes auszustellen, dessen Flagge das Schiff führt; die Beförderung ist in der gleichen Weise auszuführen wie bei einer an Bord verladenen Leiche.

Falls der Todesfall weniger als 48 Stunden vor Ankunft des Schiffes in dem Hafen, wo die Beerdigung stattfinden soll, eingetreten ist und falls die für die genaue Durchführung der Bestimmungen unter a) von Artikel 8 notwendigen Materialien an Bord nicht vorhanden sind, so kann die in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leinentuch eingewickelte Leiche in einen festen Holzarg gelegt werden. Dieser muß aus mindestens 3 Zentimeter dicken Brettern mit wasserdichten Fugen bestehen und mit Schrauben verschlossen sein; der Boden muß vorher mit einer ungefähr 5 Zentimeter dicken Schicht aus einem säureverzehrenden Stoff (Torf,

Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt worden sein. Hiernach wird der Holzarg in einer Holzkiste so untergebracht, daß er sich nicht verschieben kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden jedoch keine Anwendung, wenn der Todesfall infolge einer der im Artikel 4 bezeichneten Krankheiten eingetreten ist.

Dieser Artikel gilt nicht für Schiffe, deren Fahrten weniger als 24 Stunden dauern, wenn sie bei einem an Bord eintretenden Todesfall unverzüglich nach ihrer Ankunft in dem Hafen, wo die Ablieferung der Leiche erfolgen soll, diese den zuständigen Behörden übergeben.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 10.

Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen dieses Abkommens stellen das Höchstmaß der Bedingungen dar (die Tarife ausgenommen), die für die Übernahme der Leichen aus einem der Vertragsländer gelten. Diese Länder sind berechtigt, auf Grund zweiseitiger Abkommen oder gemeinsam getroffener besonderer Entschlüsse größere Erleichterungen zu gewähren.

Das Abkommen gilt nicht für Leichenbeförderungen innerhalb der Grenzgebiete.

Artikel 11.

Dieses Abkommen bezieht sich auf die alsbald nach dem Tode oder der Ausgrabung erfolgende internationale Leichenbeförderung. Die Bestimmungen des Abkommens berühren in keiner Weise die in den betreffenden Ländern geltenden Vorschriften über Beerdigungen oder Ausgrabungen.

Das Abkommen findet auf die Beförderung von Leichenasche keine Anwendung.

D. Protokollbestimmungen.

Artikel 12.

Dieses Abkommen erhält das Datum des heutigen Tages und kann innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach diesem Tage unterzeichnet werden.

Artikel 13.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich der Deutschen Regierung übergeben werden.

Sobald fünf Ratifikationsurkunden niedergelegt worden sind, wird die Deutsche Regierung ein Protokoll hierüber aufnehmen. Sie wird den Regierungen der vertragschließenden Teile sowie dem Internationalen Gesundheitsamt Abschriften dieses Protokolls übersenden. Das Abkommen tritt am hundertzwanzigsten Tage nach dem Datum des genannten Protokolls in Kraft.

Jede spätere Niederlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein nach dem oben angegebenen Verfahren aufgenommenes und mitgeteiltes Protokoll festgestellt. Dieses Abkommen tritt für jeden der vertragschließenden Teile am hundertzwanzigsten Tage nach dem Datum des Protokolls über die Niederlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 14.

Die Länder, die dieses Abkommen noch nicht unterzeichnet haben, werden zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Protokolls über die Niederlegung der ersten fünf Ratifikationsurkunden zum Beitritt zugelassen.

Jeder Beitritt erfolgt durch eine Anzeige, die der Deutschen Regierung auf diplomatischem Wege zu übermitteln ist. Diese legt die Beitrittsurkunden in ihren Archiven nieder und benachrichtigt unverzüglich die Regierungen aller Vertragsstaaten sowie das Internationale Gesundheitsamt unter Mitteilung des Tages der Niederlegung. Jeder Beitritt wird am hundertzwanzigsten Tage nach diesem Tage wirksam.

Artikel 15.

Jeder der vertragschließenden Teile kann gleichzeitig mit der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, daß er mit der Annahme dieses Abkommens keinerlei Verpflichtung für die Gesamtheit oder irgendeinen Teil seiner Kolonien, Protektorate, überseeischen Gebiete oder seiner Oberhoheit oder seinem Mandat unterstehenden Gebiete übernimmt; das Abkommen findet keine Anwendung auf die Gebiete, auf die sich eine solche Erklärung bezieht.

Jeder der vertragschließenden Teile kann später der Deutschen Regierung anzeigen, daß er die Geltung dieses Abkommens auch für die Gesamtheit oder irgendeinen Teil der Gebiete wünscht, auf die sich die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung bezog. In diesem Falle gilt das Abkommen auch für die in der Anzeige bezeichneten Gebiete, und zwar vom hundertzwanzigsten Tage ab nach dem Tage der Niederlegung dieser Anzeige in den Archiven der Deutschen Regierung.

Ebenso kann jeder der vertragschließenden Teile jederzeit nach Ablauf der im Artikel 16 erwähnten Frist erklären, daß das Abkommen für die Gesamtheit oder irgendeinen Teil seiner Kolonien, Protektorate, überseeischen Gebiete oder seiner Oberhoheit oder seinem Mandat unterstehenden Gebiete nicht mehr gelten soll; in diesem Falle hört die Geltung des Abkommens für die Gebiete, auf die sich eine solche Erklärung bezieht, ein Jahr nach dem Tage der Niederlegung dieser Erklärung in den Archiven der Deutschen Regierung auf.

Die Deutsche Regierung wird den Regierungen sämtlicher Vertragsstaaten sowie dem Internationalen Gesundheitsamt von den gemäß den obigen Bestimmungen erfolgten Anzeigen und Erklärungen Kenntnis geben und den Tag mitteilen, an dem die Niederlegung in ihren Archiven stattgefunden hat.

Artikel 16.

Die Regierung eines jeden Vertragsstaates kann das Abkommen, wenn es für sie fünf Jahre lang Geltung gehabt hat, jederzeit auf diplomatischem Wege durch eine schriftliche Anzeige an die Deutsche Regierung kündigen. Diese legt die Kündigungsurkunde in ihren Archiven nieder und benachrichtigt hievon alsbald die Regierungen aller Vertragsstaaten sowie das Internationale Gesundheitsamt unter Mitteilung des Tages der Niederlegung; jede Kündigung wird ein Jahr nach diesem Tage wirksam.

Artikel 17.

Die Unterzeichnung dieses Abkommens darf nur dann mit einem Vorbehalt verbunden werden, wenn dieser von den vertragschließenden Teilen, die das Abkommen bereits unterzeichnet haben, vorher genehmigt worden ist. Ebenso können mit Vorbehalten verbundene Ratifikationen oder Beitritte nur dann entgegengenommen werden, wenn die Vorbehalte von allen Vertragsstaaten vorher genehmigt worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, deren Vollmachten für gut und richtig befunden worden sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 10. Februar 1937, in einer Urschrift, die in den Archiven der Deutschen Regierung niedergelegt wird und von der beglaubigte Abschriften jedem der vertragschließenden Teile auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Für Deutschland:

Dieckhoff

Für Belgien:

Jacques Davignon

Für Chile:

Luis V. de Porto-Seguro

Für Dänemark:

H. Hoffmeyer

Für Frankreich:

André François-Poncet

Für Italien:

B. Attolico

Für die Schweiz:

Paul Dinichert

Für die Tschechoslowakei:

Dr. V. Mastný

Für die Türkei:

M. H. Arpağ

Leichenpaß.

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche des — der (Name, Vorname und Beruf des Verstorbenen, für Kinder: Beruf der Eltern), verstorben am in an (Todesursache) im Alter von Jahren (wenn möglich, genaues Geburtsdatum) (Angabe des Beförderungsmittels) von (Absendeort) über (Strecke) nach (Bestimmungsort) befördert werden.

Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident namens der Republik Österreich diesem Abkommen beizutreten und verspricht in deren Namen die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Beitrittsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 31. Jänner 1958.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Raab

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:
Proksch

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:
Bock

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:
Waldbrunner

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:
Figl

Das vorliegende Abkommen wird gemäß seinem Art. 14 für Österreich am 11. September 1958 in Kraft treten.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.